



# Friedhof Nürnberg St. Leonhard

*Satzung: Stand September 2013*

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,  
danke, dass Sie sich für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
Nürnberg St. Leonhard - Schweinau interessieren oder bei uns schon ein  
Grab nutzen.

Mit diesem Heft geben wir Ihnen einige wichtige Hinweise zum Betrieb un-  
seres Friedhofes geben und klären Sie über einige Rechtsvorschriften auf.  
Gerne steht unsere Friedhofverwaltung Ihnen darüber hinaus zur Beratung  
zur Verfügung.

## Inhaltsverzeichnis

Gemeinnützigkeit .....	04
Zusammenarbeit mit der Stadt .....	05
Christlicher Friedhof .....	06
Gestaltungsvorschläge .....	07

## Satzung

- Allgemein .....	10
- Gräberordnung .....	13
- Gewerbliche Arbeiten .....	19
- Schlussvorschriften .....	20
Grabpflegeordnung .....	22
Grabmalordnung .....	24

## Hinweise

zur Städtische Verordnung .....	31
zum Friedhofsbetrieb .....	33
Verwaltung & Kontakte .....	36

### Impressum:

**Herausgeber:** Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde

Nürnberg - St. Leonhard - Schweinau, Georgstraße 10, 90439 Nürnberg

**Gestaltung, Redaktion und Verantwortung im Sinne des Presserechts:**

Pfarrer Thomas Grieshammer

**Druck:** noris inklusion gemeinnützige GmbH, Dorfäcker Straße 37, 90427 Nürnberg

**Internet:** www.st-leonhard-schweinau.de

Sehr geehrte Grabnutzerin, sehr geehrter Grabnutzer,  
wie Sie aus der Darstellung der Satzung und einiger rechtlicher Bestim-  
mungen ersehen, kann die Friedhofsverwaltung nur im Rahmen gesetzli-  
cher Vorgaben handeln.

Uns ist bewusst, dass es ganz unterschiedliche Vorstellungen zur Nut-  
zung einer Grabstätte gibt. Wir versuchen, Ihnen soweit als möglich dabei  
entgegenzukommen und beraten Sie angemessen. Wir können jedoch mit  
Rücksicht auf die Nachbargräber und die Rechtslage nicht allen Wünschen  
entsprechen.

Im Umgang miteinander und auch in Gestaltungsfragen ist es uns wichtig,  
dass der christliche Charakter dieses Friedhofes immer erkennbar bleibt.

Bedenken Sie, dass es Ihr Friedhof ist, den wir treuhänderisch für Sie und  
auf Ihre Kosten verwalten.

Je mehr Sie auf die Einhaltung der Friedhofssatzung und Friedhofsordnun-  
gen achten um so weniger Unannehmlichkeiten und Kosten entstehen für  
Sie und andere.

Helfen Sie bitte mit, dass unser Friedhof schön und kostengünstig bleibt.  
Wir, die Verwaltung und Ihre Kirchengemeinde, tun unser Möglichstes.

Im Namen der Kirchengemeinde und aller Mitarbeitender  
Ihr  
Pfarrer Thomas Grieshammer

Der Evang.-Luth. Friedhof Nürnberg St. Leonhard ist als gemeinnützig von den Steuerbehörden nach § 52 der Abgabenordnung anerkannt. Das bedeutet, dass unser Friedhof nicht nach Gewinn strebt, sondern die Gebühren nur den Zweck verfolgen, den würdigen Unterhalt des Friedhofes und seines Betriebes für Sie aufrecht zu erhalten. Neben den Gebühren wird der Friedhof indirekt von den Kirchensteuereinnahmen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern unterstützt, denn die Verwaltungskräfte werden zu einem Teil und die Pfarrer ganz über Kirchensteuermittel bezahlt.

Um eine Kostendeckung zu erreichen, sind unsere Friedhofsgebühren betriebswirtschaftlich kalkuliert, das bedeutet: Die Kosten für alle Gebäude und Wege, sowie alle Betriebsmittel werden mit ihren unterschiedlichen Abschreibungszeiten berechnet. Darüber hinaus müssen die jährlichen Betriebskosten wie Müllabfuhr, Wasser, Straßenreinigung und Grundabgaben usw. von den Gebühren gedeckt sind. Hinzu kommen die Personalkosten, die nicht durch Kirchensteuermittel abgedeckt werden. Sollten sich dennoch Überschüsse ergeben, werden davon zweckgebundene Rücklagen ausschließlich für unseren Friedhof gebildet, etwa um größere Reparaturen zu finanzieren.

**Helfen Sie mit, damit wir die Gebühren auch in Zukunft niedrig halten können. Sie vermeiden Kosten, wenn Sie:**

- Ihr Grab ordnungsgemäß pflegen und wir Sie nicht anschreiben müssen
- den Umgriff Ihres Grabes selbst sauber halten
- Beschädigungen und Verschmutzungen vermeiden
- das Waschen von Grabschalen in den Brunnen unterlassen
- Kompost und Sondermüll getrennt entsorgen
- Adressänderungen mitteilen und damit unnötigen Schriftverkehr vermeiden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Mithilfe

Im Namen der Kirchengemeinde  
Pfarrer Thomas Grieshammer

In früheren Zeiten gab es in Nürnberg nur evangelische und jüdische Friedhöfe. Durch den starken Zuzug von katholischen Christen kam es 1880 zur Errichtung des städtischen „Centralfriedhofes“ (Westfriedhof) und 1913 zur Gründung des kommunalen Südfriedhofes, die allen Bürgern - unabhängig des Glaubens - bis heute offen stehen.

Seit dieser Zeit Sie können frei zwischen städtischen und kirchlichen Friedhöfen wählen. Sie haben daher aber auch keinen Rechtsanspruch mehr auf Nutzung der kirchlichen Friedhöfe.

Der Friedhof unserer Kirchengemeinde steht in erster Linie Gemeindegliedern und ihren Angehörigen zur Verfügung. Soweit es uns vom Platz her möglich ist, vergeben wir grundsätzlich auch Nutzungsrechte an Christen, die zu der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ (ACK) gehören.

Die Errichtung städtischer Friedhöfe führte nicht zur Konkurrenz zwischen Kirche und Kommune, sondern zu einem partnerschaftlichen Miteinander, das in einem Vertrag zwischen den Kirchengemeinden und der Stadt Nürnberg seinen vorläufigen Höhepunkt fand, der am Johannistag, den 24.6.2001, unterschrieben wurde.

In diesem Vertrag ist u.a. geregelt, dass die Stadt Nürnberg das gesamte Bestattungswesen betreibt, angefangen bei der Aufbewahrung der Leichen, dem Ausheben und Schließen der Gräber, den Kremationen, den Umbettungen bis hin zum Betrieb der Leichen- und Aussegnungshallen, sowie ihrer Sanitäreinrichtungen. Hinzu kommen die Genehmigung der Grabmäler und das Erheben von Bußgeldern für Ordnungswidrigkeiten auch auf kirchlichen Friedhöfen.

Die Friedhofverwaltung unserer Kirchengemeinde kümmert sich auf der anderen Seite um den Betrieb des Friedhofes, also u.a. um die Vergabe von Grabrechten, die Überwachung der Gräber und die Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale. Wir sichern und pflegen die Wege und Gartenanlagen. Wir stellen Gießwasser und Müllentsorgungsmöglichkeiten bereit und beraten Sie in allen Grabangelegenheiten.

**Unser diakonischer Auftrag**

Der Evang.-Luth. Friedhof St. Leonhard ist der Ort, an dem die Kirchengemeinde Nürnberg St. Leonhard - Schweinau seit über 700 Jahren ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Mit diesem Friedhof bezeugen wir als Kirchengemeinde unseren Glauben an den gekreuzigten und auferstandenen Christus. Wir stehen in der Diakonischen Tradition der sechs „Werke der Barmherzigkeit“, an die uns unser Kirchenportal erinnert, und die im Mittelalter durch das Werk „Tote begraben“ zu den sieben Werken der Barmherzigkeit ergänzt wurden.

**Unsere Auferstehungshoffnung**

Seit Beginn kümmern sich Christen um das Bestattungswesen, um ihre Hoffnung auszudrücken, dass der Tod nicht das Ende ist, sondern dass Jesus Christus durch seine Auferstehung den Weg zum Leben geebnet hat.

In dieser Hoffnung fühlen wir uns mit allen Christen verbunden, so dass wir auf die Gestaltung und Pflege der Gräber ein besonderes Augenmerk richten. In der liebevollen Pflege des Grabes, im Schmücken mit Blumen und Grablichtern bringen wir unsere Verbindung mit dem Verstorbenen zum Ausdruck, die über den Tod hinausgeht. Dies sind Zeichen der Liebe und unserer persönlichen Hoffnung auf eine Auferstehung.

Wir lassen uns bei der Genehmigung von Grabmalen davon leiten, dass in der Gestaltung jede Besucherin oder jeder Besucher eine christliche Begräbnisstätte erkennen kann.

Wir legen Wert darauf, dass die Friedhofgottesdienste, die Bestattungsfeiern und die Gestaltung der einzelnen Grabmäler, sowie der gesamten Friedhofanlage diese Hoffnung auf Ewiges Leben widerspiegeln. Gerne nehmen wir uns im Friedhofsbüro Zeit, um Sie über dieses Informationsheft hinaus auch in ganz praktischen Fragen im Zusammenhang mit der Beerdigung oder dem Trauergottesdienst zu unterstützen und den Kontakt zu einem Pfarrer oder einer Pfarrerin Ihrer Gemeinde herzustellen.

**Unsere Erfahrung**

Wer in der Bibel blättert, entdeckt eine Fülle von Bildern, die mit dem Leben und der Ewigkeit verknüpft sind. Das Weizenkorn etwa, das stirbt und dann die dunkle Erde zu neuem Leben durchbricht (1. Korinther 15), die Krone des Lebens, mit der jemand am Ende eines treuen Christenlebens ausgezeichnet wird (Offenbarung 2) oder die Öllampe als Zeichen für das Warten auf das Kommen des Auferstandenen Christus am Ende der Welt. Daneben gibt es auch Symbole, die gerne für christliche Zeichen gehalten werden, weil man sie etwa in der Wohnung der Großeltern gesehen hat, wie etwa die „Hände einer alten Frau“ von Albrecht Dürer.

**Gestaltungsvorschläge**

Selbst das Kreuz als bekanntestes christliches Symbol kann in vielfältiger Weise abgewandelt werden und dadurch Aspekte des christlichen Glaubens betonen - einige Beispiele:



Das quadratische, griechische Kreuz, als Zeichen des Sieges Jesus über Sünde und Tod.



Das lateinische Kreuz, wie wir es aus der Kirche kennen, als Zeichen, dass Jesus für uns gelitten hat.



Das Kreuz mit dem Christusmonogramm (X+P) und Alpha und Omega: Christus ist durch seine Liebe zu uns, die sich am Kreuz bewährt hat, Anfang und Vollender der Welt.



Kreuz mit Herz und Anker als Hinweis, dass unser Leben von Glauben, Liebe und Hoffnung getragen ist.



Kreuz mit leerem Leichentuch als Zeichen, dass Christus am Kreuz auch unseren Tod überwunden hat.



Die österliche Sonne lässt den Gekreuzigten Christus als Anfang und Vollender der neuen Schöpfung erstrahlen ( $\alpha$  = Alpha und  $\Omega$  = Omega: erster und letzter Buchstabe im griechischen Alphabet).



In der Gemeinschaft der Christen (= Schiff) bleibe ich in der Trauer, im Sterben und im Tod von Christus (= Kreuz) getragen.



Kreuz verbunden mit dem siebenarmigen Leuchter des jüdischen Tempels und dem Christusmonogramm ( $\mathbf{X+P}$ ): Selbst im Kreuz Christi begegne ich der Herrlichkeit Gottes.



Ich bete für die verstorbene Person und wende mich an Jesus Christus, der am Kreuz für uns gestorben ist.

Daneben gibt es viele christliche Symbole ohne Kreuz. Hier einige Beispiele:



Das Weizenkorn, das in die Erde fällt und zu neuem Leben aufkeimt als Zeichen für die Auferstehung (1. Korinther 15).



Der Fisch (griechisch = **ICHTYS**) als Erkennungszeichen der frühen Christen: **I** = Jesus / **CH** = Christus / **T** = Theos = Gottes / **Y** = uos = Sohn / **S** = Soter = Heiland oder Retter



Lateinisches Christusmonogramm: **I** = Jesus / **H** = Hominem = der Menschen / **S** = Salvator = Retter.



Christus als Osterlamm mit der Siegesfahne über den Tod. „Siehe das ist das Lamm, das der Welt Sünde trägt.“ (Johannes 1,29)



Der Pelikan, der nach der Sage seine Kinder mit dem Herzblut nährt als Sinnbild dafür, dass Christus für uns sein Blut am Kreuz vergossen hat.



Krug, Wanderstab und Brote als Begleitung für den Weg in die Ewigkeit (1. Könige 19,4ff)



Kelch mit Hostie des Abendmahles als Hoffnungszeichen für den Jüngsten Tag, das in früheren Zeiten oft bei Pfarrergräbern verwendet wurde. (1. Korinther 11,26)



Das Auge des Dreieinen Gottes als Sinnbild dafür, dass der allmächtige und allgegenwärtige Gott auch auf mein Leid sieht und sich meiner annimmt.



Taube mit Ölzweig als Zeichen für das neu beginnende Leben in der Noahgeschichte, die den alten Bund Gottes mit den Menschen beschreibt (1. Buch Mose 8,11).



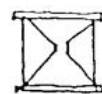
Kornähren waren in Siebenbürgen sehr gebräuchlich als Zeichen der reichen Lebensernte (Lukas 8) und der Hoffnung auf Auferstehung (1. Korintherbrief 15,35 ff).



Das Labyrinth als mittelalterliches Symbol der Wahrheitsuche. Es führt am Ende in das Zentrum zum Kreuz als Symbol für Tod und Auferstehung.



Spirale als Zeichen für ein sich auf Christus hin erneuerndes Leben. Auch sie führt zum Kreuz in der Mitte.



Stundenglas als Zeichen für die Vergänglichkeit: „Herr lehre mich bedenken, dass ich sterben muss, damit ich klug werde!“ (Psalm 90,12)

## Satzung für den Friedhof Nürnberg St. Leonhard

Die Evang. - Luth. Kirchengemeinde Nürnberg St. Leonhard - Schweinau, Georgstraße 10, 90439 Nürnberg erlässt auf Grund von § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 und § 105 der Kirchengemeindeordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern die folgende Satzung:

### Vorwort

Einrichtung und Gestaltung eines Friedhofs sind seit der Urchristenheit besondere Formen, den Glauben an den gekreuzigten und auferstandenen Herrn zu bezeugen. Die Kirche verkündigt, dass Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat und der Tod das Gericht über alles Irdische ist.

Die Gemeinde gedenkt der Entschlafenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie bezeugt den Lebenden durch die Verkündigung des Wortes Gottes wie auch durch die besondere Form der Gestaltung der Gräber und der Friedhofsanlagen das Heil, das im Glauben an den Auferstehenden Herrn Jesus Christus zu finden ist:

„Jesus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt.“ *(Johannes 11,25).*

Alle Arbeit auf und für den Friedhof erhält aus dem Glauben an die Auferstehung ihren Sinn und steht unter der Verpflichtung, die Jesus seinen Jüngern gegeben hat:

„Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“ *(Matthäus 25, 40).*

## I. Allgemeines

### § 1 Widmung

- (1) Als Ort der schicklichen Totenbestattung *(Art. 149 der Bayerischen Verfassung)* unterhält die Kirchengemeinde Nürnberg St. Leonhard - Schweinau (Friedhofsträgerin) den Friedhof St. Leonhard. Die Friedhofsverwaltung ist dem Pfarramt unter der Leitung der 1. Pfarrstelle übertragen.
- (2) Der Friedhof ist als öffentliche Einrichtung der Kirchengemeinde zur Bestattung der Gemeindemitglieder bestimmt. Erweiterungen des Nutzerkreises werden von der Friedhofsträgerin festgelegt.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Friedhofsträgerin erstrebt mit dem Betrieb des Friedhofes keinen Gewinn. Sie verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, durch welche ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Bestattungswesens gefördert werden soll.
- (2) Sollten sich gleichwohl Überschüsse ergeben, so sind diese nur für Anlagen oder Einrichtungen des Friedhofs zu verwenden.
- (3) Der Friedhof wird nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung geleitet. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Friedhofes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Leistungen im Friedhofsbereich

Entsprechend dem zwischen der Stadt Nürnberg und den Trägerinnen der kirchlichen Friedhöfe abgeschlossenen Friedhofsvertrag vom 24. Juni 2001 obliegt das Bestattungswesen und die Grabmalgenehmigung der Stadt Nürnberg. Die übrigen Leistungen werden von der Friedhofsträgerin in eigener Zuständigkeit erbracht. Die Erhebung von Gebühren für diese Leistungen richtet sich nach der gesondert erlassenen Friedhofsgebührenordnung.

### § 4 Anmeldung der Bestattung

- (1) Jede Bestattung ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Danach wird Tag und Stunde der Bestattung im Einvernehmen mit der städtischen Bestattungsanstalt festgesetzt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung berät die Hinterbliebenen und ist ihnen bei Abwicklung der Formalitäten behilflich.

### § 5 Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Den Wünschen der Angehörigen entsprechend findet vor der Bestattung in der Trauerhalle oder auf dem dafür vorgesehenen Platz eine Trauerfeier mit oder ohne Teilnahme der Öffentlichkeit statt. Für kirchliche Trauerfeiern kann die Kirche St. Leonhard benutzt werden. Ein offener Sarg ist dabei nicht zugelassen.
- (2) Lichtbild, Ton, Film, Tonfilm, und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern,

Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese kann erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.

- (3) Bei kirchlichen Trauerfeiern sollen Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der Feier stattfinden.
- (4) Auch Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung einer durch die Evang. - Luth. Kirche in Bayern ordinierten oder beauftragten Person auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen, dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen und nichts enthalten, was als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre und ihre Gebräuche empfunden werden könnte.
- (5) Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, Bestandteile von Trauerfeiern, soweit sie neben oder anstelle der kirchlichen Ordnung vorgesehen sind (musikalische und andere Darbietungen, Ansprachen, Salut usw.), von einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung abhängig zu machen.

#### § 6 Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der von der Friedhofsträgerin festgesetzten Zeiten für Besuche geöffnet. Der Zugang zu Gottesdiensten und Veranstaltungen in der Kirche St. Leonhard ist auch außerhalb der Öffnungszeiten gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Die Besuchenden haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der städtischen Bestattungsanstalt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden

2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben
3. an Sonn und Feiertagen oder in der Nähe einer Trauer oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen
4. ohne Zulassung durch die Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig tätig zu sein
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig sind
6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu beschmutzen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten
7. Abraum und Abfälle, sowie persönliche Gegenstände außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
9. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Trauerfeiern ohne Genehmigung vorzunehmen
10. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten ohne Genehmigung aufzustellen
11. Blumen, Kränze, Pflanzen, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofseinrichtungen wegzunehmen
12. auf dem Friedhof und in seinen Räumlichkeiten zu rauchen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 4 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Den Anweisungen von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

## II. Gräberordnung

### § 7 Nutzungsrecht an Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
  1. Grabstätten für Erdbestattungen
  2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen

Für Urnenbeisetzungen werden nur Nutzungsrechte an Urnenerdgräbern und Urnennischen vergeben. Die Vergabe von Grabstätten für Erdbestattungen zum Zwecke einer Urnenbeisetzung ist nicht statthaft; die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Mit der Überlassung der Grabstätte nach Zahlung der festgesetzten Gebühr steht den Nutzungsberechtigten das Recht zu, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen (Grabrecht). Bestimmte Grabstätten können nur im Rahmen des Friedhofsbelegungsplans ausgewählt werden.
- (3) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin.
- (4) Das Grabrecht wird nur natürlichen Personen aus Anlass eines Sterbefalls verliehen (Grabberechtigte); die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Erzielen mehrere Angehörige eines Verstorbenen keine Einigung hinsichtlich des Erwerbs des Grabrechts, kann die Friedhofsträgerin die Erwerbsberechtigten bestimmen.

#### § 8 Inhalt und Dauer des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht gibt den Grabberechtigten die Befugnis
  1. die Beisetzung von Leichnamen und Urnen zu bestimmen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Grabrecht noch für die Dauer der Ruhefrist besteht
  2. ein den Grabmalvorschriften entsprechendes Grabmal zu setzen, sowie die Entfernung eines Grabmals zu beantragen und ausführen zu lassen
  3. das Grab den Grabpflegevorschriften entsprechend anzupflanzen und zu pflegen.
 Nummern 2. und 3. gelten nicht für Grabstätten, für welche die Friedhofsträgerin zu sorgen hat.
- (2) Grabrechte werden für Erwachsenengräber auf die Dauer von 10 Jahren, für Kindergräber auf die Dauer von 6 Jahren verliehen oder verlängert. Nach Ablauf der Ruhezeit kann für eine kürzere Dauer verlängert werden. Verwaltungsgebühren fallen jeweils in vollem Umfang an.
- (3) Die Friedhofsverwaltung führt eine Grabdatei. Grabberechtigte erhalten bei erstmaliger Verleihung eines Grabrechtes einen Grabbrief; bei Verlängerung des Grabrechtes wird ein Grabrechtverlängerungsschein (oder ein neuer Grabbrief) ausgestellt.
- (4) Das Grabrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht oder durch Auf-

- lassung des Friedhofes oder des Friedhofsteiles. Ein Verzicht während der Ruhefrist ist nicht möglich.
- (5) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, das Grabrecht verlängern zu lassen, wenn während der Grabrechtsdauer das Grab neu belegt werden soll und die verbleibende Laufzeit für die neue Ruhefrist nicht ausreicht. Die Grabberechtigten können das Grabrecht frühestens 12 Monate vor Ablauf verlängern lassen.
- (6) Auf das drohende Erlöschen eines Grabrechtes werden die Grabberechtigten, sofern der Friedhofsverwaltung die Anschrift bekannt ist, schriftlich hingewiesen. Versäumen die Grabberechtigten das Grabrecht rechtzeitig verlängern zu lassen, so kann die Friedhofsverwaltung vom Zeitpunkt des Erlöschens des Grabrechts anderweitig über die Grabstätte verfügen.
- (7) Ein erloschenes Grabrecht kann für die früheren Grabberechtigten ab dem Tage des Erlöschens des früheren Rechts erneuert werden, wenn die Friedhofsverwaltung zwischenzeitlich nicht anderweitig verfügt hat.
- (8) Können Grabberechtigte keinen Rechtsnachfolger benennen, so haben Sie entsprechend der Gebührenordnung die Grababräum und Grabverzichtsgebühren im Voraus zu entrichten.

#### § 9 Rücknahme des Grabrechts

- (1) Muss ein Grabrecht nach Belegung des Grabes aus wichtigem Grund zurückgenommen werden, so haben die Berechtigten einen Anspruch auf kostenlose Umbettung und auf die gebührenfreie Einräumung eines gleichwertigen Grabrechtes für die Restdauer des bisherigen Grabrechtes.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann bestimmen, dass einzelne noch laufende Grabrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen nicht mehr verlängert werden, wenn diese Grabfelder oder Friedhofsteile aus wichtigem Grund umgestaltet werden sollen.

#### § 10 Übertragung des Grabrechts unter Lebenden

- (1) Die Übertragung des Grabrechts unter Lebenden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Umschreibung des Grabrechts durch die Friedhofsverwaltung; für die Umschreibung wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Umschreibung kann nur erfolgen, wenn der Erwerber zu folgendem



Personenkreis gehört:

1. Ehegatten der Grabberechtigten
2. in gerader Linie Verwandte, sowie Geschwister der Grabberechtigten
3. Ehegatten der unter oben genannten Personen.

### § 11 Übergang des Grabrechts beim Tod der Grabberechtigten

- (1) Bei Verleihung des Grabrechts sollen die Erwerber für den Fall ihres Ablebens aus dem in § 10 Abs. 2 genannten Personenkreis ihre Nachfolger im Grabrecht bestimmen und diesen das Grabrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der Übertragenden wirksam wird.
- (2) Wird keine Regelung nach Abs. 1 getroffen, geht das Grabrecht in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung auf die Angehörigen der verstorbenen Grabberechtigten über
  1. auf den überlebenden Ehegatten,
  2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  4. auf die Eltern,
  5. auf die Geschwister,
  6. auf die nicht unter Nrn. 1 bis 5 fallenden Erben.

Innerhalb der Gruppen der Nrn. 2 bis 6 werden die jeweils Ältesten Grabberechtigte. Das Grabrecht erlischt, wenn es die Angehörigen der verstorbenen Grabberechtigten nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernehmen.

### § 12 Größe und Belegung von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten haben einschließlich des Zwischenweges folgende Rastermaße:

Familiengräber, einfachbreit, doppeltief: Länge:2,45m; Breite 1,50 m

Familiengräber, doppeltbreit, doppeltief: Länge:2,80m; Breite 2,80 m

Kindergräber, einfachbreit, einfachtief: Länge:1,50 m; Breite 0,80 m

Urnengräber, Länge: 1,50 m; Breite 1,00 m

Urnennischen, Breite 0,17 m

Für die fertigen Grabbeete gelten folgende Regelmaße:

Gräber – einfachbreit: Länge:1,80 m; Breite 0,75 m

Gräber – doppeltbreit: Länge:1,80 m; Breite 2,00 m

Kindergräber – einfachbreit: Länge:1,00 m; Breite 0,80 m

Urnengräber Länge: 1,00 m; Breite 1,00 m

Urnengräber in C 47 und C 57: Länge: 1,35 m; Breite 0,75 m

- (2) Gräber werden, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, auf eine Tiefe von 2,4 m ausgeschachtet. Die Tiefe wird von der Sohle des Grabes bis zur Erdoberfläche gemessen. Ist eine Ausschachtung auf 2,4 m nicht möglich, wird bei Entrichtung der vollen Grabgebühr ein doppelbreites Grab zur Verfügung gestellt, andernfalls die Gebühr entsprechend gesenkt.
- (3) In ein 2,40 m tiefes Grab, in dem ein Leichnam in 2,4 m Tiefe liegt, darf während der Ruhefrist noch weitere Urnen auf 1,8 m und ein weiterer Leichnam in einer Tiefe von 1,5 m sowie der Leichnam eines Kleinkindes in einer Tiefe von 1,0 m beigesetzt werden, zuletzt ist eine Belegung mit Urnen auf 0,8 m möglich. Belegungen in einer Lage sperren die darunter liegenden Lagen für die gesamte Ruhezeit der neuen Lage.

### § 13 Urnenbeisetzung

- (1) Als Urnen sind auf dem Friedhof nur sogenannte verrottbare BioUrnen und BioÜberurnen zulässig. Ausgenommen sind Urnennischen. Hier ist für jede BioUrne eine Überurne aus Metall vorgeschrieben.
- (2) Urnen werden in Urnengräbern in besonderen Urnenabteilungen sowie in Gräbern für Erdbestattungen in einer Tiefe in einer Tiefe von 1,8 m oder mindestens 0,8 m beigesetzt.
- (3) In Urnenerdgräbern dürfen, soweit die Größe der Urnen es zulässt, auf 1 qm bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Wie viele Urnen in Gräbern für Erdbestattungen beigesetzt werden dürfen, bestimmt die Friedhofsträgerin. Jede beigesetzte Urne muss für die Dauer der Ruhefrist im Grab bleiben.

### § 14 Urnengrabrechte an Nischen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Urnennische besteht nicht. Die

Lage der Urnennische bestimmt die Friedhofsverwaltung.

- (2) Urnen dürfen nur in geschlossenen Nischen aufgestellt werden. In den einzelnen Nischen können so viele Urnen aufgestellt werden, wie es der Raum zulässt.
- (3) Die Verschlussplatten der Nischen sind und bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. Sie werden einheitlich beschriftet.
- (4) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus Nischen zu entfernen; es ist ferner nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden sowie Verschlussplatten Kränze oder Blumen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck kann nur an den hierfür besonders bezeichneten Stellen und nur ohne besondere Gefäße niedergelegt werden; sobald er nicht mehr frisch ist, ist er zu entfernen. Künstlicher Blumenschmuck darf nicht verwendet werden.

#### **§ 15 Entfernung von Urnen**

Ist das Grabrecht an einer Urnennische erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung die Urnen entfernen. Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle der Erde übergeben. Eine Ausgrabung erfolgt nicht. Das gleiche gilt für Überurnen, welche die Grabberechtigten nicht binnen eines Monats nach Ablauf des Grabrechtes abgeholt haben.

#### **§ 16 Ruhefristen**

- (1) Die Ruhefrist beträgt für Leichname Erwachsener 10 Jahre, für Leichname von Kindern und Kleinkindern 6 Jahre, für Aschen einheitlich 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung oder Einäscherung.
- (2) Die Ruhefristen werden beim Vorliegen zwingender Gründe oder auf Verlangen der Gesundheitsbehörde teilweise oder insgesamt geändert.
- (3) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die nur aus wichtigem Grund erteilt wird.

#### **§ 17 Grabbepflanzung und Grabpflege**

- (1) Die Gräber sind von den Grabberechtigten spätestens vier Monate nach der Bestattung würdig herzurichten, zu bepflanzen und während der ge-

samten Laufzeit des Grabrechtes zu pflegen. Der Umgriff des Grabes ist sauber zu halten.

Dabei sind die Bestimmungen der Grabpflegeordnung, die Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1) ist, zu beachten.

- (2) Geräte zur Grabpflege und andere Gegenstände jeder Art dürfen an Gräbern oder in deren Nähe nicht aufbewahrt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

#### **§ 18 Errichtung und Pflege von Grabmälern**

- (1) Für die Grabmäler gelten die Bestimmungen der Grabmalordnung, die Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2) sind.
- (2) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, Grabmäler so zu erhalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand der Grabmäler weder belästigt noch gefährdet werden können.

#### **§ 19 Entfernung und Wiedererrichtung von Grabmälern**

- (1) Ist für eine Erdbestattung ein Grab zu öffnen und deshalb ein Grabmal, das wegen seiner Gründung nicht stehen bleiben kann, ein liegender Grabstein oder eine sonstige bauliche Anlage von der Grabstätte zu entfernen, so haben die Grabberechtigten dies einen Werktag vor Beginn der Grabarbeiten auszuführen. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Grabberechtigten die Entfernung veranlassen.
- (2) Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen, die wegen der Öffnung eines Grabes von der Grabstätte entfernt wurden, dürfen grundsätzlich nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden. Im begründeten Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung schriftlich, unter Auflagen Ausnahmen genehmigen. Nicht entfernte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Steinmetz entfernt und gelagert.
- (3) Grabmäler, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon, die nach pflichtgemäßer Feststellung der Friedhofsverwaltung umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können auf Kosten der Grabberechtigten durch die Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden, wenn diese die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht

binnen angemessener Frist treffen. Ist die Anschrift der Grabberechtigten unbekannt oder Gefahr im Verzug, so kann die Friedhofsverwaltung sofort tätig werden.

- (4) Nach Erlöschen des Grabrechts haben die Grabberechtigten das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen und die Grabbepflanzung innerhalb einer Frist von zwei Monaten vollständig vom Friedhof zu entfernen. Zur Entfernung des Grabmals und sonstiger baulicher Anlagen bedarf es der vorherige Ausstellung eines Erlaubnisscheins durch die Friedhofsverwaltung. Sind das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon und die Grabbepflanzung nach Fristablauf nicht vom Friedhof entfernt, fallen diese entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin. Kosten einer durch die Friedhofsverwaltung veranlassten Entfernung haben die Grabberechtigten zu tragen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann ein Grabmal, eine sonstige bauliche Anlage oder Teile hiervon auch dann auf Kosten der Grabberechtigten entfernen, wenn diese im Widerspruch zu dieser Satzung oder der Grabmalordnung (§ 18 Abs. 1) errichtet oder geändert wurden.
- (6) Von der Grabstätte entfernte Grabmäler, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon, die auf dem Friedhof belassen werden, fallen mit Ablauf von vier Monaten seit der Entfernung entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin. Die für die Entsorgung entstehenden Kosten sind von den Verursachern der Friedhofsträgerin zu erstatten.

### § 20 Haftung der Grabberechtigten

Die Grabberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umstürzen von Grabmälern oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen hiervon verursacht wird. Sie haften auch für Schäden die durch ihre Bepflanzung und Gegenstände im oder am Grab verursacht werden.

## III. Gewerbliche Arbeiten

### § 21 Berechtigung für die Durchführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gärtner, Steinmetze und andere Gewerbetreibende bedürfen für die gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Friedhof der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die einen Berechtigungsschein ausstellt.
- (2) Wer Gräber gegen Entgelt gießen will, bedarf eines Gießscheines, wenn

er nicht einen Berechtigungsschein als Gärtner nach Abs. 1 besitzt. Der Gießschein berechtigt zum Gießen und Jäten, nicht aber zur gewerbsmäßigen Grabanpflanzung; die Ausstellung des Gießscheins ist alljährlich bis zum Ersten des Monats April neu zu beantragen.

### § 22 Befahren der Friedhofswege

- (1) Den Inhabern von Berechtigungsscheinen ist zur Beförderung von Material und Werkzeug, jedoch nicht zur Beförderung von Personen, das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege unter 2,50 m Breite dürfen mit Fahrzeugen von mehr als 1,50 m Gesamtbreite nicht befahren werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur die befestigten Fahrstraßen von mehr als 2,50 m Breite benützen. Die Nutzlast der Fahrzeuge darf 3,5 t nicht überschreiten. Die Fahrzeuge müssen den Namen der Gewerbetreibenden oder der Firma deutlich sichtbar tragen. Die schriftliche Bestätigung über den Besitz des Berechtigungsscheines, die die Friedhofsverwaltung auf Verlangen ausstellt, ist an der Windschutzscheibe sichtbar zu machen.
- (2) Material und Werkzeug, insbesondere Grabmäler, Steine, Pflanzen und Erde dürfen, wenn die Gräber nicht an den Wegen liegen, die nach Abs. 1 mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, unmittelbar zu den Gräbern nur mit Handwagen, Schubkarren oder Fahrradanhängern gefahren werden.
- (3) Gießscheininhaber dürfen lediglich Fahrräder (auch mit Anhängern) benutzen.
- (4) Für Schäden an Wegen, Anlagen oder Gräbern sind die Verursacher haftbar; sie werden auf deren Kosten von der Friedhofsverwaltung behoben.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann einzelne Friedhofstore ganz oder für bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen sperren.

### § 23 Abfuhr und Lagerung von Stoffen

- (1) Sand und Erdreich, die bei Errichtung von Grabmälern sowie bei der Anpflanzung und Pflege von Grabbeeten anfallen, sind vollständig von den Grabstätten und deren Umgebung zu entfernen und auf einen ausgewiesenen Ablageplatz zu bringen. Gewerbetreibende dürfen die für Fried-

- hofsbesucher aufgestellten Abfallbehälter nicht benützen.
- (2) Das Lagern von Grabmälern, sonstiger baulicher Teile sowie von Sand, Erdreich und Pflanzen zwischen den Gräbern, auf Rasenflächen und gärtnerischen Anlagen ist nicht, auch nicht vorübergehend, gestattet.
- (3) Die Benutzung von Druckleitungen sowie das Gießen mit Wasserschläuchen sind nicht gestattet.

#### IV. Schlussvorschriften

##### § 24 Kleinkinder, Kinder, Erwachsene

Soweit diese Satzung Leichname von Kleinkindern, Kindern und Erwachsenen nennt, ist maßgebend die Vollendung des fünften beziehungsweise vierzehnten Lebensjahres.

##### § 25 Auflassung des Friedhofs

- (1) Die Friedhofsträgerin kann den Friedhof für weitere Beisetzungen schließen. Sie darf den Friedhof entwidmen, wenn sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Grabrechte entgegenstehen.
- (2) Aus wichtigem Grund ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Friedhof für weitere Beisetzungen zu schließen oder zu entwidmen, ohne an Ruhezeiten oder Grabrechte gebunden zu sein. Leichname und Aschen, bei denen die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden im Falle der Inanspruchnahme des Friedhofs für einen anderen Zweck auf Kosten der Friedhofsträgerin umgebettet.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten für Teile des Friedhofs entsprechend.

##### § 26 Haftungsbeschränkung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Friedhofsträgerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für das Abhandenkommen von Sachen wird nicht gehaftet.

##### § 27 Geltung sonstiger Rechtsvorschriften

Sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000, das Bestattungsgesetz vom 24. Septem-

ber 1970, die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 9. Dezember 1970 sowie die Verordnung der Stadt Nürnberg über das Leichenwesen vom 2. Oktober 1991.

##### § 28 Verbot von Zuwendungen

Zuwendungen jeglicher Art dürfen von Bediensteten der Friedhofsverwaltung, weder gefordert noch angenommen werden.

##### § 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Es ist ordnungswidrig
1. ohne besondere Berechtigung Flächen und Wege mit Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der städtischen Bestattungsanstalt (§ 6 Abs. 4 Nr. 1)
  2. gewerbliche Grabpflegearbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Trauer oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen (§ 6 Abs. 4 Nr. 3)
  3. Friedhofseinrichtungen zu beschmutzen oder zu beschädigen (§ 6 Abs. 4 Nr. 6)
  4. Nischen zur Aufnahme von Urnen zu verändern, zu öffnen oder Urnen aus Nischen zu entfernen (§ 14 Abs. 4)
  5. ohne Genehmigung der Friedhofsträgerin Grabmäler, Teile von Grabmälern oder Fundamente für Grabmäler zu errichten (§ 18)
  6. ohne Besitz eines Erlaubnisscheines Grabmäler, Teile von Grabmälern oder Fundamente von Grabmälern zu entfernen (§ 19 Abs. 4 S. 2)
  7. als Inhaber einer besonderen Berechtigung Wege unter 2,50 m Breite mit einem Fahrzeug von mehr als 1,50 m Gesamtbreite zu befahren, unbefestigte Wege mit einem Kraftfahrzeug zu befahren oder Wege mit einer Nutzlast von mehr als 3,5 t zu befahren (§ 22 Abs. 1).
- (2) Die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten erfolgt nach Maßgabe der hierzu von der Stadt Nürnberg erlassenen Vorschriften.

##### § 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Monat nach erfolgtem Hinweis auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

## Grabpflegeordnung

(§ 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung für den Friedhof St. Leonhard, 90439 Nürnberg)

### § 1 Einhaltung der Grabgröße

- (1) Beim gärtnerischen Anlegen von Gräbern ist das in der Bestattungs- und Friedhofssatzung festgelegte Grabmaß einzuhalten.
- (2) Es ist untersagt, bei Anlage der Grabhügel und Anbringung des gärtnerischen Schmuckes die Umgebung des Grabes zu verändern.

### § 2 Grabhügel

- (1) Die Grabhügel dürfen nicht gewölbt sein und nicht schräg liegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass in einzelnen Friedhofsteilen Gräber keine Grabhügel erhalten und die Grabfläche mit dem umgebenden Boden gleich hoch liegen muss.
- (3) Die Höhe des Grabhügels darf bei Erdgräbern 15 cm, bei Urnengräbern 10 cm nicht überschreiten.

### § 3 Bepflanzung

- (1) Die Bepflanzung der Gräber ist flächig zu halten unter Bevorzugung der bodendeckenden, niedrigen und insbesondere der immergrünen ausdauernden Pflanzen, wobei die gegebenen Standort und Bodenverhältnisse zu berücksichtigen sind.
- (2) Bei der Bepflanzung ist auf die Umgebung und den Charakter der Grababteilung Rücksicht zu nehmen.
- (3) Bäume und Sträucher (Gehölz) dürfen nur gepflanzt werden, wenn ihre Höhe und Breite die Grabstätte nicht überschreiten werden. Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass vorhandene Gehölze geschnitten oder beseitigt werden. Auf Urnengrabstätten sind Gehölze verboten.
- (4) Gehölze, die entgegen den Bestimmungen in Abs. 3 oder entgegen der Einzelanweisungen der Friedhofsverwaltung gepflanzt sind und trotz Aufforderung von den Grabberechtigten und Hinterbliebenen nicht entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung beseitigen.
- (5) Bruchsteine, Findlinge Kieselsteine und Tuffsteine dürfen nicht verwendet, Steingärten nicht angelegt werden.

- (6) Bei Liegesteinen ist eine Schale zulässig.
- (7) Das Lagern von Blumenschmuck und Gegenständen aller Art außerhalb der jeweiligen Grabanlage ist verboten und kann von der Friedhofsverwaltung sofort ersatzlos entsorgt werden.

### § 4 Umpflanzungen liegender Grabmale

Liegende Grabmale im nicht historischen Maß sollen mit niedrigen immergrünen Bodendeckern (kein Efeu) umpflanzt werden. Ausgenommen sind Grabmale nach dem historischen Grabmaß; hier kann eine Hochstammrose am Kopfende gesetzt werden.

### § 5 Vorlage von Zeichnungen über die Bepflanzung

Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass bei der gärtnerischen Erstanlage von größeren Grabstätten oder von Grabstätten an besonderen Stellen vor der Anlage der Bepflanzung Zeichnungen in doppelter Fertigung im Maßstab 1:20 mit genauen Angaben über die geplante Bepflanzung eingereicht werden. Die Bepflanzung darf dann erst nach Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.

### § 6 Nicht erlaubter Grabschmuck

Es ist nicht erlaubt:

1. Schmuck aus nichtpflanzlichen Stoffen wie Metall, Glas, Porzellan, Emaille, Papier, Wachs und sonstigen Kunststoffen oder aus sonstigem Material an Gräbern anzubringen
2. Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck, insbesondere von Kränzen, auf den Gräbern selbst anzubringen
3. Die Gräber mit Kies, Splitt oder anderem Steinmaterial zu bedecken
4. Unpassende Gefäße, wie Konservendosen oder Einmachgläser auf den Gräbern oder Grabmälern aufzustellen.

### § 7 Pflegegräber und Gemeinschaftsabteilungen

- (1) Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt werden, dürfen von den Grabnutzern weder in der Bepflanzung noch durch

Gestaltungselemente verändert werden.

- (2) In den gärtnerisch angelegten Gemeinschaftsabteilungen (z. B. Unrenn-  
pflegegräbern, Urnenanlagen, Reihenabteilungen) darf zusätzlicher  
Grabschmuck nur in Form von Schnittblumen in Vasen, durch Aufstel-  
lung von Blumenschalen oder Niederlegung von kleinen Blumengebin-  
den angebracht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die bestehende  
Bepflanzung nicht beeinträchtigt oder zerstört wird.

### § 8 Sauberhalten der Gräber

Verwelkte Blumen und Kränze oder sonstige unbrauchbar gewordene Ge-  
genstände sind von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehe-  
nen Plätze zu schaffen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unansehn-  
lich gewordenen und unerlaubten Grabschmuck, der dem Friedhofsbild  
widerspricht, von sich aus zu entfernen.

### § 9 Ökologische Richtlinien

Die Friedhofsverwaltung legt Wert auf die Einhaltung ökologischer Richtli-  
nien bei der Grab und Friedhofspflege. Auf die Richtlinien des Umweltamtes  
der Stadt Nürnberg wird verwiesen.

## Grabmalordnung

(§ 18 Abs. 1 der Satzung für den Friedhof St. Leonhard, 90439 Nürnberg)

### § 1 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern, Grabmal-  
teilen sowie die Erstellung von Fundamenten, ist von einer Genehmigung  
der Stadt Nürnberg abhängig. Grundlage dafür ist der Friedhofsvertrag  
vom 22. Juni 2001.
- (2) Die Genehmigung ist mit dem hierzu vorgesehenen Formblatt bei der  
Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antrag ist vom Grabberechtig-  
ten zu unterzeichnen. Auf dem Antrag zur Genehmigung des Grabmales  
ist das Entgelt (einschl. MwSt.) anzugeben, das der Auftraggeber an den  
Hersteller des Grabmales samt allem Zubehör und allen Fundamentie-  
rungs- und Aufstellungsarbeiten tatsächlich zu entrichten hat. Ohne An-

gabe des Wertes erfolgt die Ermittlung im Wege der Schätzung durch die  
Bestattungsanstalt.

- (3) Das Aufstellen eines genehmigten Grabmals auf einem anderen Grab als  
dem, das im Antrag bezeichnet ist, bedarf einer neuen Genehmigung.
- (4) Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen und von der  
Abnahme des Grabmals in der Werkstatt der Steinmetzfirmer vor der  
Aufstellung abhängig gemacht werden.
- (5) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals inner-  
halb von zwei Jahren nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.

### § 2 Zeichnungen und Modelle

Mit dem Genehmigungsantrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in dop-  
pelter Fertigung einzureichen, aus der alle Einzelheiten einschließlich tech-  
nischer Angaben ersichtlich sein müssen. Auf Verlangen sind Zeichnungen  
in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

### § 3 Gestaltungsgrundsatz für Grabanlagen

Jedes Grabmal ist als Ausdruck christlicher Hoffnung so zu gestalten, dass  
die Würde des kirchlichen Friedhofes gewahrt wird.

### § 4 Gestaltungsbestimmungen

Es gelten folgende Höchst oder Mindestmaße:

- (1) Für stehende Steine:
1. auf Gräbern von Kleinkindern:  
maximale Höhe 0,60 m, maximale Breite 0,30 m, Mindeststärke 0,12  
m
  2. auf Gräbern von Kindern:  
maximale Höhe 0,90 m, maximale Breite 0,40 m, Mindeststärke 0,15  
m
  3. auf Gräbern mit einer Grabtiefe von 1,50 m:  
maximale Höhe 1,20 m, maximale Breite 0,50 m, Mindeststärke 0,18 m
  4. auf Gräbern mit einer Grabtiefe von 2,40 m:  
maximale Höhe 1,20 m, maximale Breite 0,50 m, Mindeststärke 0,18 m
  5. auf Urnengräbern der Größe 1,00 x 1,00  
maximale Höhe 0,90 m, maximale Breite 0,40 m, Mindeststärke 0,15m

6. Grabmäler mit einer klaren christlichen Symbolik und zusätzlich besonderer künstlerischen Gestaltung, können das geforderte Richtmaß in der Höhe überschreiten, solange das Höchstvolumen eingehalten wird. Bei diesen Grabmalen gilt das Höchstvolumen von 0,151 cbm. Als Mindeststärke sind 0,18 m und als maximale Breite 0,60 m zulässig. Die Grabsteinhöhe ist durch die Gestaltung der Abteilung festgelegt.
- (2) Für liegende Steine auf einfach breiten Gräbern:  
Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,50 m, maximale Länge 1,20 m;
- (3a) Für liegende Steine auf doppelt breiten Gräbern:  
Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,70 m, maximale Länge 1,40 m;
- (3b) Für stehende Steine auf doppelt breiten Gräbern:  
maximale Höhe 1,50 m, maximale Breite 0,90 m, Mindeststärke 0,18 m
- (4) Für Liegeplatten auf allen Grabarten:  
maximale Breite 0,40 m, Tiefe 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m bzw. Rundsteine bis zu einem Höchstdurchmesser von 0,60 m.
- (5) Liegesteine sind aus einem Stück zu fertigen. Vorlegeplatten sind nicht gestattet. Für liegende Grabmale aus Sandstein gilt das historische Nürnberger Grabsteinmaß.
- (6) Im Quartier A01 und A03 sind für Erdbestattungsgräber nur liegende Grabmale aus Sandstein oder Muschelkalk nach dem historischen Nürnberger Grabsteinmaß zulässig, auf denen Epitaphien nach diesem historischen Vorbild angebracht sind.
- (7) Einfassungen können nur in den unter (6) ungenannten Bereichen im Quartier A, sowie im Quartier B genehmigt werden. Sie dürfen dann eine Stärke von 8 cm und eine Höhe von 5 cm nicht überschreiten und entsprechen in den Dimensionen dem jeweiligen Grabbeetmaß.

#### § 5 *Material und Gestaltungsvorschriften*

- (1) Als Material werden alle Natursteine sowie Holz, Schmiedeeisen und Bronzeguss zugelassen. Nicht zugelassen werden Betonsteine, Findlinge und andere Gesteinszufallsformen, synthetisch gefertigte Materialien, Glas, Porzellan und Emaille. Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofes oder Friedhofsteiles verstoßen sind verboten. Fotos dürfen auf Grabmälern und Beisetzungsstellen nur hinter einem

- Klappdeckel angebracht werden. Grabmäler, welche aus verschiedenen Teilen bestehen, sind in der Grundsubstanz aus einheitlichem Material herzustellen.
- (2) Als feinsten Bearbeitungsgrad wird zugelassen: Matt geschliffen.
- (3) Nicht zugelassen sind das Anmalen von Grabsteinen und das Ausmalen von Schriften und Ornamenten mit auffallenden Farben.
- (4) Wird ein neues Grabrecht erworben, sind Grabumrandungen in den dafür vorgesehenen Bereichen nur aus Naturstein zugelassen.
- (5) An Grabmälern mit Fundamenten dürfen Vorsätze oder Vorrichtungen zur Aufstellung von Blumenschalen oder Anbringung von Lampen, die Öffnung des Grabes und die Versenkung von Särgen nicht behindern.
- (6) Grablaternen dürfen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

#### § 6 Fundamente

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe und seinem Gewicht dauerhaft gegründet sein. Die Art, Ausführung und Tiefe der Gründung werden bei der Genehmigung bestimmt. Es werden keine Tiefenfundamente mehr genehmigt. Bestehende Tiefenfundamente sind bei Neubelegung auszubauen. Die Kosten trägt der bisherige Nutzer.
- (2) Die Gründungen dürfen über dem Erdboden nicht sichtbar sein.
- (3) Das Aufstellen von Grabmälern bei Frost ist nicht zulässig.
- (4) Bei der Errichtung und beim Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in den neuesten Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern niedergelegt sind.

#### § 7 Aufstellung von Grabmälern

Die Genehmigungsverfügung samt Zeichnung und das fertige Grabmal müssen vor Beginn der Arbeiten im Friedhof der Friedhofsverwaltung unaufgefordert vorgezeigt werden. Diese prüft, ob das Grabmal der Genehmigungsverfügung entspricht und bestimmt, wann mit den Arbeiten im Friedhof begonnen werden kann. Die genehmigte Zeichnung muss während der Arbeiten im Friedhof stets zur Einsicht bereit liegen und ist nach Arbeitsbeendigung der Friedhofsverwaltung auszuhändigen.

**§ 10 Entfernung von Grabmälern**

Die Entfernung von Grabmälern oder Grabmalteilen ist nur zulässig, wenn sie im Auftrag des von einem mit Berechtigungsschein für Steinmetzarbeiten zugelassenen Gewerbetreibenden lt. Formblatt beantragt und von der Friedhofsverwaltung genehmigt worden ist.

**§ 11 Wiederverwendung**

Grabmäler dürfen nur dann wieder verwendet werden, wenn sie den Anforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen.

Diese Satzung wurde durch den Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nürnberg St. Leonhard - Schweinau am 16.5.2013 einstimmig beschlossen. Beschlussfähigkeit lag vor. Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Die Friedhofsatzung, die Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sowie die Gebührenordnung für den Evang. - Luth. Friedhof St. Leonhard wurden kirchenaufsichtlich durch die Landeskirchenstelle Ansbach mit dem Schreiben vom 6.6.2013, Az. 68/20,68/52 genehmigt und trat mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 13 /2013, S. 226 am 26.6.2013 in Kraft.

Für die Richtigkeit

Pfr. Thomas Grieshammer  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

**----- Ergänzende Hinweise und Informationen -----****Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf kirchlichen und israelitischen Friedhöfen (KirchlFriedhofsVO KFVO)**

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 17 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417, ber. S. 521), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 323) folgende Verordnung:

**§ 1 Verhalten auf Friedhöfen**

- (1) Auf kirchlichen und israelitischen Friedhöfen ist jedes Verhalten untersagt, das der Widmung der Friedhöfe als würdige Ruhestätten der Verstorbenen und Orte der Pflege ihres Andenkens zuwiderläuft.
- (2) Insbesondere untersagt ist es
  1. ohne besondere Berechtigung Flächen und Wege mit Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, kleine Handwagen, Verkehrsmittel sowie Fahrzeuge der städtischen Bestattungsanstalt und des Friedhofsträgers;
  2. gewerbliche Grabpflegearbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Trauer oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
  3. Friedhofseinrichtungen zu beschmutzen oder zu beschädigen;
  4. Nischen zur Aufnahme von Urnen zu verändern, zu öffnen oder Urnen aus Nischen zu entfernen;
  5. ohne Genehmigung des Friedhofsträgers Grabmäler, Teile von Grabmälern oder Fundamente für Grabmäler zu errichten;
  6. ohne Genehmigung des Friedhofsträgers Grabmäler, Teile von Grabmälern oder Fundamente von Grabmälern zu entfernen;
  7. als Inhaber einer besonderen Berechtigung Wege unter 2,50 m Breite mit einem Fahrzeug von mehr als 1,50 m Gesamtbreite zu befahren, unbefestigte Wege mit einem Kraftfahrzeug zu befahren oder Wege mit einer Nutzlast von mehr als 3,5 t zu befahren.



## § 2 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 13 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:

1. gegen die Vorschriften des § 1 Abs. 1 über das allgemeine Verhalten auf Friedhöfen verstößt;
2. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen befährt;
3. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 gewerbliche Arbeiten an Sonn und Feiertagen oder störende Arbeiten in der Nähe einer Trauer oder Gedenkfeier ausführt;
4. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 3 Friedhofseinrichtungen beschmutzt oder beschädigt;
5. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 4 Nischen verändert oder Urnen daraus entfernt;
6. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 5 Grabmäler (auch Teile) oder Fundamente errichtet;
7. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 6 Grabmäler (auch Teile) oder Fundamente entfernt;
8. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 7 Wege befährt.

## § 3 In Kraft Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

## Hinweise zur Sicherheit auf dem Friedhof

Der Friedhof St. Leonhard ist rechtlich verpflichtet, die Sicherheit auf dem Friedhofsgelände sicherzustellen. Dies geschieht auf Grund der Bekanntmachung zur Friedhofsordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und der jeweils aktuelle Technischen Anleitung Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK).

Die folgenschwersten Unfälle auf Friedhöfen sind meist auf umstürzende Grabsteine zurückzuführen. Wir müssen ein besonderes Augenmerk auf schadhafte, unsicher stehende, verwitterte und brüchige Grabsteine richten, da nicht nur der Grabstelleninhaber, sondern auch der Friedhofsträger für Schäden haftet, wenn er bei pflichtgemäßer Sorgfalt die Gefahr hätte bemerken müssen.

### Überprüfen der Grabsteine

Die Stadt Nürnberg prüft die statischen und satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Errichtung eines Grabmales oder von Grabmalteilen. Bei neu aufgestellten Grabsteinen darf sich der Friedhofsträger grundsätzlich darauf verlassen, dass der Steinmetzmeister oder ein anderer beauftragter Handwerksmeister ein Grabmal sicher und einwandfrei aufstellt.

Bereits gesetzte Grabsteine werden durch uns jährlich nach der Frostperiode mit einem geeichten Prüfgerät kontrolliert. Über diese Prüfung wird ein Protokoll geführt, das bei uns mindestens drei Jahre aufbewahrt werden muss. Ebenso werden alle Grabmäler erfasst, die auf Grund eines Schiefstandes von 5% und mehr auffallen.

### Tätigwerden nach der Überprüfung

Nach der Erhebung des Prüfungsergebnisses müssen wir Folgendes veranlassen:

Erhebliche Gefahrenquellen müssen wir sofort beseitigen, z.B. durch Umlegen des Grabsteins oder durch Absperren des Friedhofsteils. Wir müssen die Grabstelleninhaber von der Gefahr, die von ihrem Grabstein bzw. Grabmal ausgeht, unterrichten und ihnen eine Frist zur Beseitigung setzen. Dabei weisen wir darauf hin, dass nach Ablauf der Frist der Stein auf Kosten

der Grabstelleninhaber umgelegt wird. Eine Wiederaufstellung umgelegter Grabmäler müssen wir nicht durchführen. Der Friedhofsträger ist nur verpflichtet, die Gefahrenquelle mit dem geringsten finanziellen Aufwand zu beseitigen.

#### *Tätigwerden bei einer Bestattung*

Die Bodenbeschaffenheit unseres Friedhofes und die Sicherheit von Grabverschalungen bei Aushub eines Erdgrabes haben wir untersuchen lassen. Wir sind auf Grund dieser Erkenntnisse verpflichtet, Grabsteine an Nachbargräbern zu sichern und notfalls zu entfernen, um ein gefahrloses Arbeiten der Totengräber und eine sichere Bestattung zu ermöglichen. Wir tun dies jeweils mit dem geringsten finanziellen Aufwand für die Grabnutzer.

#### *Haftung bei Schäden*

Wir weisen darauf hin, dass wir grundsätzlich keine Haftung für die Setzung von einzelnen Grabmäler und auch für das Abhandenkommen von Gegenständen übernehmen.

## **Hinweise zur Pflege der Gräber und des Friedhofes**

#### *Grabpflege*

Wir beraten Sie gerne, wie Sie Ihre Grabstelle so gestalten, dass Sie leicht zu pflegen und schön anzusehen ist. Wir wissen, dass mancher Grabnutzer oder manche Grabnutzerin auf Grund von Krankheit oder durch einen Umzug nicht mehr in der Lage sind, ein Grab satzungsgemäß zu pflegen. Auch hier gibt es Lösungen und wir können Ihnen weiterhelfen. Lassen Sie sich durch unsere Verwaltung beraten.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Grabzwischenräume von Unkraut und Abfällen frei halten und die Abfälle in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter werfen.

#### *Grabgestaltung*

Eine Grabstelle soll ein ehrendes Andenken an einen geliebten Menschen ermöglichen. Sie machen sich viel Gedanken, verwenden oft viel Mühe und Geld, damit alles schön wird. Bitte verstehen Sie, dass wir nicht jeden Ge-

staltungswunsch erfüllen können, denn wir müssen dafür sorgen, dass keine Grabstelle ihr Umfeld dominiert oder durch ihre Größe Bestattungen in der Nähe erschwert. Auch müssen wir z. B. darauf achten, dass der Boden durchlüftet bleibt und nicht zu viel Erdreich bedeckt wird. Wir erklären Ihnen gerne, warum manche Ihrer Wünsche problemlos umgesetzt werden können und andere nicht.

## **Hinweise zu Arbeiten auf dem Friedhof**

#### *Fachfirmen*

Auf unserem Friedhof dürfen nur zugelassene Fachfirmen arbeiten. Nur so ist gewährleistet, dass Schäden, die bei der Arbeit entstehen können, auch versichert sind.

#### *Friedhofspersonal*

Bringen Sie unser Personal und andere Privatpersonen bitte nicht in die Verlegenheit, für Sie gegen Geldzahlungen Arbeiten an Ihrer Grabstelle vorzunehmen.

Für das Friedhofspersonal kann die Annahme von Geld ein fristloser Kündigungsgrund sein. Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung dürfen wir als öffentliche Einrichtung keinesfalls dulden.

## Friedhofverwaltung St. Leonhard - Schweinau

Haus der Kirche, Georgstraße 10, 90439 Nürnberg

Vermittlung: 0911 / 239919-0, Fax: 0911 / 239919-10

### *Die Öffnungszeiten der Verwaltung*

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr.

### *Die Öffnungszeiten des Friedhofgeländes:*

1. Oktober bis 31. März von 08:00 bis 17:00 Uhr

1. April bis 30. September von 07:00 bis 19:00 Uhr

### *Die Kontoverbindung:*

Sparkasse Nürnberg,

#### **National:**

BLZ 76050101, Konto 1212842

#### **International:**

IBAN: DE26760501010001212842 und BIC/SWFT: SSKNDE 77

### *Sie erreichen uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln des VGN:*

über die U-Bahn-Haltestellen St. Leonhard oder Rothenburger Straße,  
bzw. die Bushaltestellen Heinrichstraße oder Leopoldstraße.

